

Zwischen Enteignung und Entwicklung – Zur Transformation des Biopirateriebegriffs

Potenz steigern: Diese Lösung verspricht das US-amerikanische Unternehmen Naturex, das 2005 *PureWorld Botanicals* aufgekauft hat,¹ nicht nur den Konsumenten seines angeblich Libido fördernden Medikaments MacaPure, sondern es erhofft sie sich auch in ökonomischer Hinsicht. Im Juli 2001 und im April 2003 bekam die Firma PureWorld Botanicals, die Naturheilmittel aus Pflanzenextrakten produzierte, seitens des US-amerikanischen Patentamtes Patente auf ein Wurzelextrakt sowie auf Methoden der Isolierung wirksamer Substanzen der andinischen Maca-Pflanze zugesprochen.² Seit Jahrhunderten ein Grundnahrungsmittel der Puna-Region Perus, ist auch die Energie bringende und Fruchtbarkeit fördernde Wirkung der Pflanze der Hochlandbevölkerung seit langem bekannt. Das exklusive Nutzungsrecht PureWorlds/Naturex' auf das Maca-Extrakt verbaut den Hochlandbauern und -bäuerinnen wichtige Exportmärkte für die »natürliche Viagra« und droht somit eine relativ neue Einkommensquelle für die arme Landbevölkerung auszutrocknen.³ »Unsere Gemeinden fühlen sich durch die Anwendung von monopolistischen Patenten, die die Innovationen und das traditionelle Wissen unserer Völker rauben, zutiefst beleidigt«, erklärten daher Indigenenorganisationen vor dem *Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore* (IGC) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Dezember 2002.⁴

Der Maca-Fall reiht sich ein in eine lange Liste von Biopiraterievorfällen.⁵ Dabei reicht die Definition von Biopiraterie von der illegalen Aneignung und der kommerziellen Nutzung genetischer Ressourcen ohne Kompensation der Herkunftsgemeinde bis hin zu jeglicher Unterordnung von traditionellem Saatgut oder Heilpflanzen unter die kapitalistische Verwertungslogik. Mit der Biotechnologie ist es heute möglich, Gensequenzen zu entschlüsseln, chemische Wirkstoffe zu synthetisieren und sogar genetische Eigenschaften verschiedener Arten und Lebewesen zu rekombinieren. Der aktuelle Fokus der pharmazeutischen, Kosmetik- oder Züchtungsforschung auf genetische Merkmale, Proteine oder chemische Verbindungen ist auch Ausdruck einer Verwertungslogik, derzufolge nur wissenschaftliche Innovationen wie die Kombination chemischer Substanzen in Medikamenten über ein Patent ökonomischen Wert erhalten.⁶

Die Suche nach wirksamen Substanzen gleicht der nach der Nadel im Heuhaufen – sie wird allerdings erheblich erleichtert, wenn mithilfe lokaler Heiler/innen oder Bauern auf das über Generationen angewachsene Wissen indigener und lokaler

1 Siehe »Success of Naturex's Tender Offer for Pure World. Naturex S.A. completes and closes cash tender offer for Pure World Inc.«, 18.7.2005. http://www.naturex.com/actionnaires/gb/pressefi_gb.htm?page=http://www.actusnews.com/export_communique.php?CLIENT=ACTUS-0-71&ID=ACTUS-0-5098&logo=1&tab=102.

2 US-Patente Nr. 6,267,995, erteilt am 31.7.2001, und Nr. 6,552,206, erteilt am 22.4.2003.

3 Statement des Indigenous Peoples' Biodiversity Network (IPBN) vor dem IGC, WIPO, 9.-17.12.2002.

4 Ebd.

5 Vgl. zur Auseinandersetzung mit Biopiraterie Vandana Shiva, *Biopiracy: The Plunder of Nature and Knowledge*, Cambridge, USA, 1997. BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie (Hrsg.), *Grüne Beute. Biopiraterie und Widerstand*, Frankfurt am Main 2005.

6 Zunehmend wird aber auch den »Leistungen« der Ökosysteme und der Arten ökonomischer Wert zugerechnet, wie z.B. das Speichern von CO₂ in Regenwäldern oder das Vorkommen seltener Arten als Tourismusmagnet, vgl. z.B. *Der Spiegel*, Nr. 21, 19.5.2008, 132 ff.

Gemeinschaften zurückgegriffen werden kann. Allzu oft sind die Sammlungen von Ethnobotanikern oder aus Bioprospektionsprojekten in »Innovationen« eingeflossen, mit denen Profite erwirtschaftet werden, von denen die ursprünglichen Entdecker/innen nur in den seltensten Fällen einen Anteil erhalten. Es ist dieser Konflikt, der im Zentrum der Diskussionen um den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen und den gerechten Vorteilsausgleich steht.

Seit Jahren ist dies einer der politisch umstrittensten Tagesordnungspunkte der Vertragsstaatenkonferenzen der Konvention über biologische Vielfalt (CBD), so auch in Bonn im vergangenen Mai. Nur noch zwei Jahre bleiben, bis im japanischen Nagoya im Jahr 2010 ein internationales Protokoll zum Zugang zu genetischen Ressourcen und der gerechten Verteilung der aus ihrer kommerziellen oder anderen Nutzung entstandenen Gewinne (*Access to genetic resources and fair and equitable benefit sharing* – ABS) verabschiedet werden soll.

Dass es das Problem der Biopiraterie ist, das politisch und rechtlich angegangen werden muss, ist inzwischen weitgehend unangefochten. Von indigenen Völkern über Nichtregierungsorganisationen und über Regierungen von Entwicklungsländern bis hin zu Forschungskonsortien und selbst transnationalen Unternehmen ist anerkannt, dass Abhilfe geschaffen werden muss. Laut einer konventionellen Lesart des politischen Prozesses befinden wir uns damit in derjenigen Phase des so genannten »Politikzyklus«, während der eine politische Maßnahme oder ein entsprechendes Gesetz oder Vertragswerk formuliert wird, die das bereits definierte Problem lösen sollen.⁷ Die kritische Policy-Forschung hat jedoch darauf hingewiesen, dass gerade diese Problemdefinition immer diskursiv konstruiert und gesellschaftlich umkämpft ist.

»Policy-making is in fact to be analysed as the creation of problems, that is to say, policy-making can be analysed as a set of practices that are meant to process fragmented and contradictory statements to be able to create the sort of problems that institutions can handle and for which solutions can be found.«⁸

Es ist demnach auch erst ein diskursiver Abschluss, eine Konsolidierung verschiedener Diskursstränge in *einer* Problemdefinition, die die Institutionalisierung von Politiken ermöglicht. Demgegenüber werden jedoch rechtliche Mechanismen und Prinzipien des Völkerrechts zumeist als der »neutrale« Boden für die politische Regulierung vorausgesetzt. Christopher May⁹ hebt hervor, dass selbst kritische Wissenschaftler/innen der Internationalen Beziehungen das (Völker)Recht kaum als sozial konstruiertes und kontinuierlich reproduziertes Ensemble von bestimmten Ideen, Annahmen und Kategorien konzeptualisieren. Dies ist insbesondere der Fall in der internationalen Regime-Forschung. Hier werden »Prinzipien, Normen, Regeln sowie Entscheidungsprozesse«¹⁰ untersucht, die innerhalb bestimmter Politikfelder aus den konvergierenden Erwartungen und Interessen der beteiligten Akteure erwachsen würden.

In den Verhandlungen um das internationale Regime zum Zugang zu genetischen Ressourcen und dem gerechten Vorteilsausgleich geht es vordergründig

7 Der Policy Cycle wird in der Regel als die Abfolge von Agenda-setting, Politikformulierung, Entscheidungsfindung, Implementation und Evaluierung beschrieben. Vgl. zu einer Auseinandersetzung mit dem Policy Cycle: Werner Jani/Kai Wegrich, *Theories of the Policy Cycle*, in: Frank Fischer/Gerald J. Miller/Mara S. Sidney (Hrsg.), *Handbook of Public Policy Analysis*, London 2007, 43–62.

8 Maarten A. Hajer, *The Politics of Environmental Discourse. Ecological Modernization and the Policy Process*, Oxford 1995, 15.

9 Christopher May, *The »Rule of Law« and International Political Economy: Starting a conversation*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 28 (2007), 179–189.

10 Stephen D. Krasner, *Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables*, in: ders. (Hrsg.), *International Regimes*, Ithaca, London 1983, 1–21, 1, Übers. C.H.

um die Formulierung genau dieser Normen und Regeln. Der Regimetheorie liegt zudem die Annahme zugrunde, dass diese durch Kompromisse rational handelnder Akteure zustande kommen.¹¹ Damit wird aber zum einen die Frage ausgeblendet, warum den Akteuren nur bestimmte Problemdeutungen und Lösungsansätze als relevant erscheinen. Darüber hinaus werden zum anderen die Dominanz- und Herrschaftsverhältnisse verschleiert, die bestimmten, aus Partikularinteressen erwachsenen politischen Lösungen den Vorrang einräumen. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Problemdeutungen sich im internationalen Regime zum Zugang zu genetischen Ressourcen und dem gerechten Vorteilsausgleich verdichten und welche ausgeblendet werden. Die Aneignung von genetischen Ressourcen wird – so meine These – mit der Metapher »Biopiraterie« in einen Gerechtigkeitsdiskurs eingebettet, der die ökonomischen Interessen der Länder des Südens an der Inwertsetzung der dort vorhandenen Ressourcen verschleiert.

1. Auf dem Weg zum Internationalen ABS-Regime

Bevor ich auf die Durchsetzung bestimmter Problemdeutungen hinsichtlich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs eingehe, möchte ich zunächst den Regulierungsprozess, der in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich in einem internationalen ABS-Protokoll kulminiert, nachzeichnen: Als Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts eine Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt verhandelt wurde, traten zahlreiche Facetten des Nord-Süd-Konflikts zutage: Während die Bio- und Gentechnologie vor allem in den Ländern des Nordens entwickelt wurde, stellen die biodiversitätsreichen Länder des Südens die natürlichen Rohstoffe für diese Forschung zur Verfügung, ziehen jedoch selten die Vorteile daraus, z.B. die Mitnutzung von Forschungsergebnissen oder den Zugang zu bezahlbaren Medikamenten, die aus den zur Verfügung gestellten Pflanzenmaterialien entwickelt werden. Mehrere Jahrhunderte lang sammelten botanische Gärten, Zoos oder Saatgutbanken Pflanzen- und Tierarten in tropischen Ländern auf der Grundlage der Annahme, dass biologische Ressourcen zum Allgemeingut der Menschheit gehören.¹² Seit jedoch in den achtziger Jahren erstmals Lebensformen patentiert werden konnten,¹³ traten die enormen Wertschöpfungsmöglichkeiten in den Vordergrund. Während die Regierungen des Nordens einfachen Zugang (*faci-*

¹¹ Zwar wird heute von Regimetheoretikern zunehmend anerkannt, dass die Interessen von Akteuren umgekehrt auch von vorhandenen Regimen konstituiert sind und Staaten sich von Regimenormen leiten lassen (vgl. Bernhard Zangl, Regimetheorie, in: Siegfried Schieder/Manuela Spindler (Hrsg.), Theorien der Internationalen Beziehungen, Opladen 2003, 117–140, 135 ff.). Dennoch scheinen Staaten letztendlich rational zu entscheiden, welche Interessen sie verfolgen sollen. Vgl. hingegen den von Gunther Teubner und Andreas Fischer-Lescano entwickelten alternativen Regimebegriff mit Bezug auf den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, in dem nicht individuelle oder staatliche Akteure im Mittelpunkt stehen, sondern zum einen kollektive Prozesse der Wissensproduktion als Adressaten von Grundrechten anerkannt werden sollen und zum anderen die unabhängige Produktion und Regeneration von traditionellem Wissen ermöglicht sein muss: Gunther Teubner/Andreas Fischer-Lescano, Cannibalizing Epistemes: Will Modern Law Protect Traditional Cultural Expressions?, in: Christoph Beat Graber/Mira Burri-Nenova (Hrsg.), Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment, Cheltenham Glos, 2008, im Erscheinen.

¹² Vgl. Michael Flitner, Räuber, Sammler und Gelehrte. Die politischen Interessen an pflanzengenetischen Ressourcen, Frankfurt am Main/New York 1995.

¹³ 1980 entschied der US-amerikanische Supreme Court, dass die Patentierung von Lebewesen grundsätzlich möglich ist, solange deren Naturzustand technologisch verändert wurde und diese in Massen hergestellt werden können. Vgl. Joscha Wullweber, Das grüne Gold der Gene. Globale Konflikte und Biopiraterie, Münster 2004, 47 ff.

lited access) zu genetischen Ressourcen forderten, gestanden die Vertreter des Südens diesen nur unter der Bedingung eines *Benefit Sharing* zu. Dies ging mit einer wichtigen völkerrechtlichen Änderung der Zugangsbedingungen einher: Natürliche Ressourcen sind seither nicht mehr das Allgemeingut der Menschheit, sondern sie unterliegen laut Art. 3 der CBD der nationalen Souveränität und damit der Regulierung der Staaten, auf deren Territorium die Ressourcen zu finden sind. Wichtige Leitprinzipien sind dabei, dass sowohl die zuständige nationale Behörde als auch die betroffenen indigenen oder lokalen Gemeinschaften¹⁴ ihr vorheriges informiertes Einverständnis geben müssen (*prior informed consent* – PIC) und dass der Zugang auf vom Herkunftsland und Antragsteller gleichermaßen anerkannten Bedingungen beruht (*mutually agreed terms* – MAT).

Weit über die bisherigen Akteure hinaus bekannt gewordene Fälle der Biopiraterie führten zu zunehmender Politisierung des Themas. So gründeten die biodiversitätsreichsten Länder Anfang 2002 die sogenannte Gruppe gleichgesinnter megadiverser Länder, deren Zusammenarbeit unter anderem das folgende Ziel hat: »[To] seek the creation of an international regime to effectively promote and safeguard the fair and equitable sharing of benefits arising from the use of biodiversity and its components«. ¹⁵ Zwar verabschiedete die Sechste Vertragsstaatenkonferenz zwei Monate später die Bonner Richtlinien zum Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich (*Bonn Guidelines on ABS*), die zahlreiche Elemente zur Ausgestaltung von nationaler Gesetzgebung sowie von Zugangsverträgen und Materialtransferabkommen enthalten. Dort werden beispielsweise grundlegende Prinzipien und Elemente der vorherigen Zustimmung oder Erfordernisse für Angaben über die geplante Nutzung gesammelter Ressourcen präzisiert. Doch die Richtlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Die Gruppe der megadiversen Länder konnte noch im gleichen Jahr während des Weltgipfels zu nachhaltiger Entwicklung in Johannesburg argumentieren, dass die Bonner Leitlinien auf den Zugang fokussieren und die Nutzer/innen bevorzugen, während sie die Probleme der internationalen Einhaltung der Prinzipien des Vorteilsausgleichs kaum lösen könnten. So prüfen Patentbeamte beispielsweise nicht, ob alle Vorschriften zur Gewinnverteilung eingehalten wurden, geschweige denn, ob es überhaupt eine Genehmigung für die Sammlung der der Erfindung zugrunde liegenden genetischen Ressourcen gab. Wurde ein Patent erst einmal bewilligt, ist es für die Regierungen von Entwicklungsländern, aber insbesondere für lokale und indigene Gemeinschaften enorm schwierig, dieses anzufechten. Der Kostenfaktor sowie der Zugang zu ausländischen Rechtssystemen spielen hier eine wichtige Rolle. So gelang es den megadiversen Ländern schließlich, im Implementierungsplan des Weltgipfels die Verhandlung eines internationalen Regimes zur Förderung und Sicherung des gerechten Vorteilsausgleichs (der Zugang wird hier nicht erwähnt) festzuschreiben.¹⁶

Im Zentrum der Konflikte rund um die rechtliche Ausgestaltung des seit 2004 tatsächlich verhandelten Internationalen ABS-Regimes steht vor allem der Kon-

14 Der Text der Konvention sieht zunächst nur den ‚*prior informed consent*‘ der Mitgliedstaaten der CBD vor (Art. 15.5). Erst bei der Fünften Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2000 wurde klargestellt, dass ebenso die vorherige Zustimmung indigener und lokaler Gemeinschaften eingeholt werden muss, wenn der Zugang zu deren Wissen und Innovationen beantragt wird. Vgl. Preston Hardison, *Prior Informed Consent (PIC), Prior Informed Approval (PIA), Part I*, in: *The Monthly Bulletin of the Canadian Indigenous Caucus on the Convention on Biological Diversity*, (2000), 1.

15 Cancun Declaration of Like-Minded Megadiverse Countries, 18.2.2002, <http://www.lmmc.nic.in/Cancun%20Declaration.pdf>.

16 Siehe Absatz IV.42(o), *Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development*, <http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS=A/CONF.199/20&Lang=E>.

flikt um die rechtliche Verbindlichkeit des Regimes. Obwohl es bereits auf Freiwilligkeit setzende Richtlinien gibt (so z.B. die bereits erwähnten Bonner Richtlinien), fordern einige OECD-Länder noch immer, die Option für rechtsunverbindliche Instrumente offen zu halten. Dies zielt insbesondere auf die Abwendung von rechtlichen Durchsetzungsinstrumenten hinsichtlich der Teilhabe an den Gewinnen, so zum Beispiel Änderungen innerhalb der Patentgesetzgebungen, die die Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen als Antragerfordernis vorsehen würden, oder neue Mechanismen der Streitschlichtung. In Bonn wurde nun jedoch ein konkreter Fahrplan festgelegt, wie die Verhandlungen bis zum Jahr 2010 abgeschlossen werden sollen.

2. *ABS als nationale Entwicklungsstrategie*

In der Debatte um ein internationales ABS-Regime ist zunehmend deutlich geworden, dass die anderen beiden Ziele der CBD – die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität – in den Hintergrund getreten sind. Während es bei Unterzeichnung der CBD noch eine weit verbreitete Sichtweise war, dass Teile der Gewinne aus der Nutzung genetischer Ressourcen in die Erhaltung von Regenwäldern oder anderen Ökosystemen fließen könnten und somit im Zusammenspiel mit diesen Zielen stehen, rangieren diese in den Bonner Richtlinien unter zahlreichen anderen monetären und nicht-monetären Möglichkeiten des Vorteilsausgleichs.¹⁷ Darüber hinaus werden zahlreiche mögliche Vorteile, die der Erhalt der Biodiversität oder der Austausch von genetischen Ressourcen bieten, beinahe vollständig ausgeblendet: So hat beispielsweise der jahrhundertalte freie Austausch von Saatgut auch zu dessen Weiterentwicklung, Anpassung an lokale ökologische Bedingungen und der verbesserten Ernährung ländlicher Bevölkerungen beigetragen.

Nicht nur hat die Möglichkeit, dass einige Gemeinden ihr Wissen um Saatgut und Heilpflanzen im Rahmen eines ABS-Vertrages weitergeben könnten, teilweise zu Konkurrenz unter indigenen und lokalen Gemeinschaften geführt und damit den Austausch und die weitere Förderung der (agrar)biologischen Vielfalt gefährdet.¹⁸ Sondern den genetischen Ressourcen wird durch Zugangsverträge ein Warenwert gegeben, der als Wettbewerbsmoment durchaus im Interesse von Entwicklungsländerregierungen liegt. Hier wird deutlich, dass die Anwendung des Rechtsinstrumentes eines Vertrages eben nicht neutral ist, sondern dass sich in ihm gesellschaftliche Beziehungen spiegeln, in denen Eigentum an Wissen und genetischen Ressourcen vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird angenommen, dass sich hier Rechtssubjekte auf Augenhöhe begegnen. Doch, wie Brand und Görg¹⁹ aufzeigen, »werden in der spezifischen Verhandlungssituation um ein Bioprospektierungsabkommen [...] Machtfragen zentral bleiben«. Für die oft marginalisierten indigenen Gemeinden ist es nicht nur schwierig, ihre Problemwahrnehmung durchzusetzen; sie können auch nicht auf die gleichen insti-

17 Siehe dazu die Bonner Richtlinien, <http://www.cbd.int/doc/publications/cbd-bonn-gdls-en.pdf>, 18-20. Vgl. ausführlicher zu diesem Punkt Corinna Heineke/Franziska Wolff, *Access to Genetic Resources and the Sharing of Benefits: Private Rights or Shared Use for Biodiversity Conservation?*, ELNI Review – Environmental Law Network International, 2004, 26-33.

18 Pat Mooney, »No Agrobiodiversity without Cultural Diversity«, Vortrag während der Konferenz *Agrobiodiversität entwickeln!*, 4./5.2.2004. http://www.agrobiodiversitaet.net/site/page/downloads/tagung/AG_2.pdf.

19 Ulrich Brand/Christoph Görg, *Postfordistische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates*, Münster 2003, 92.

tutionellen Ressourcen zurückgreifen wie nationale Regierungen oder multinationale Unternehmen, um ihre Interessen durchzusetzen. Teubner und Fischer-Lescano zeigen zudem, dass hier grundlegende Prinzipien sozialer Organisation zwischen regionalen Kulturen und globalen Institutionen aufeinanderstoßen, die weitergehende Lösungen erfordern als die reine Integration traditioneller Wissensbestände in westliche Rechtsinstrumente.²⁰

Wie kommt es nun aber dazu, dass in den Verhandlungen um ein ABS-Regime nicht mehr die Patentierung von genetischen Ressourcen selbst zur Debatte steht, sondern dass sich Regierungen der Länder des Südens vielmehr die Wertschöpfung aus diesen Ressourcen zu eigen machen? Zwar wird von kritischen Organisationen die Patentierung lebender Materie noch immer in Frage gestellt. Doch innerhalb der Verhandlungen um das ABS-Regime spielt das kaum eine Rolle mehr. Vielmehr wurde hier ein internationales Vertragswerk, das als Reaktion auf geistige Eigentumsrechte aus der Taufe gehoben wurde, transformiert in ein Instrument, mit dem sich diese zunutze gemacht werden können, um die nationale Entwicklung voranzubringen. Die Bonner Richtlinien formulieren z.B. als eines ihrer Ziele, dass sie zur Armutsbekämpfung beitragen und die Verwirklichung der Ernährungssicherheit, Gesundheit und kultureller Integrität unterstützen sollen.²¹

Sicherlich ist die kommerzielle Ausrichtung des ABS-Regimes auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in den achtziger und neunziger Jahren geistige Eigentumsrechte international harmonisiert wurden²² und damit als Regulierungsfolie, als internationales Recht vorausgesetzt werden. Zum anderen verspricht die CBD als Gegenleistung für den Zugang zu genetischen Ressourcen den Transfer von Technologien, ein von jeher angesehenes Element nationaler Entwicklungsstrategien. Doch eine diskursive Verschiebung ist von besonderer Bedeutung bei der Durchsetzung der Kommerzialisierungsinteressen staatlicher Akteure der Länder des Südens: Während der Begriff »Biopiraterie« zunächst ausschließlich ein emanzipatorisches Konzept beschrieb, mit dem sich soziale und insbesondere indigene Bewegungen der Aneignung und Inwertsetzung von biologischen Ressourcen widersetzen,²³ haben sich staatliche Akteure das Konzept heute zu eigen gemacht. Mit der Denunziation der illegitimen Aneignung genetischer Ressourcen – und damit ist nur gemeint, dass diese nicht die Regeln der CBD einhält – gelingt es, ein Ungerechtigkeitsempfinden hervorzurufen, demzufolge den biodiversitätsreichen Ländern wohl verdiente Einkünfte entgehen und daher die Entwicklung derselben behindert wird. Die Metapher der Biopiraterie bietet also ein Dach für ganz verschiedene Problemdeutungen. Dennoch hat sich mit ihr ein Problem gefunden, »that institutions can handle and for which solutions can be found«.²⁴ Der Biopiraterie-Begriff macht das Problem der Inwertsetzung und Marktintegration genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens also regulierungsfähig, und zwar im Sinne der ökonomischen Entwicklung.

²⁰ Teubner/Fischer-Lescano (Fn. 11).

²¹ Bonner Richtlinien, Absatz 11(k), (Fn. 17).

²² Dies geschah insbesondere über das Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) der WTO.

²³ Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Begriff jedoch weiterhin Teil des kritischen Diskurses um die Aneignung genetischer Ressourcen ist. Siehe z.B. die BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie für eine kritische Lesart, www.biopiraterie.de.

²⁴ Hajer (Fn. 8).